

Einkaufsbedingungen der VGRD GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

Die Einkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Lieferanten für alle – auch künftigen – Bestellungen und Aufträge der Volkswagen Group Retail Deutschland GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend VGRD genannt), sowie alle Einkaufsverträge zwischen der VGRD und dem Lieferanten. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn die VGRD ihnen nicht nochmals bei Eingang bei der VGRD ausdrücklich widerspricht. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung der Einkaufsbedingungen der VGRD mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung der Lieferung an, auch wenn er sich auf eigene Geschäftsbedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen oder deren Bezahlung durch die VGRD bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen einschließlich der Lieferabrufe erfolgen schriftlich und werden mit Eingang der vom Lieferanten unterzeichneten Bestätigung bei der VGRD für beide Teile verbindlich. Bestellungen, die nicht innerhalb von zwei Wochen vom Lieferanten angenommen werden, können von der VGRD widerrufen werden. Erfolgt die Annahme durch den Lieferanten abweichend von der Bestellung oder dem Abruf, so wird die Änderung nur dann Vertragsinhalt, wenn der Lieferant schriftlich ausdrücklich auf die Änderungen hingewiesen und die VGRD den Änderungen schriftlich zugestimmt hat.
- 2.2 Lieferabrufe werden auch dann für beide Teile verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen hat.
- 2.3 Angebote des Lieferanten binden ihn für die in dem Angebot angegebene Frist; ohne eine solche Angabe für die Dauer von sechs Wochen nach Eingang bei der VGRD. Angebote kann die VGRD ggf. durch eine entsprechende Bestellung annehmen.
- 2.4 Der Lieferant hat keinen Anspruch gegen die VGRD auf Ersatz der Kosten von Angeboten, Planungen, Konzepten, Zeichnungen, Proben und dergleichen.

3. Lieferung – Abnahme

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.2 Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.
- 3.3 Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für die Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störungen nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.
- 3.4 Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen der VGRD die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die VGRD befugt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Leistet der Lieferant nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, ist die VGRD berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch von der VGRD

auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes oder einer eventuell vereinbarten Vertragsstrafe. Macht die VGRD Schadensersatz geltend, so ist hierauf der pauschalierte Schadensersatz oder eine eventuelle Vertragsstrafe gem. §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 1 BGB anzurechnen.

- 3.5 Im Falle des Lieferverzugs ist die VGRD berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Anspruch der VGRD auf pauschalierten Schadensersatz vermindert sich in dem Maß, wie der Lieferant der VGRD nachweist, dass die VGRD infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.7 Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wird ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht besteht wegen unbestrittener oder rechtskräftiger festgestellter Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

5. Mangelhafte Lieferungen – Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Ware anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normgerechten Ausführung unterzogen worden ist.
- 5.2 Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.
- 5.3 In dringenden Fällen sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.
- 5.4 Soweit hinsichtlich der Mängelhaftung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Haftung für die Mängelfreiheit seiner Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Nicht vertragsmäßig gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsmäßig durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Qualität und Qualitätskontrolle

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet neben der Einhaltung der vereinbarten technischen Daten und Qualitäten, auch soweit sie in den einschlägigen VW/Audi-TL enthalten sind, dass die Liefergegenstände dem Stand der Technik und den geltenden Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Zulassungsbestimmungen entsprechen sowie keinen Grund für Produkthaftung geben.
- 6.2 Liegt einer Bestellung ein Lastenheft zu Grunde, gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der vorgenannten technischen Daten und Qualitäten die technischen Daten und Qualitäten des Lastenheftes und deren Anhänge als Mindeststandard vereinbart.
- 6.3 Der Lieferant garantiert die in der Anfrage genannten technischen Daten, Qualitäten und Standards, ohne dass dies einer besonderen Vereinbarung bedarf.
- 6.4 Die Qualität der Liefergegenstände ist vom Lieferanten ständig zu überprüfen.

7. Vergabe an Dritte

Die Weitergabe des Auftrags oder Teilen des Auftrags an Dritte durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VGRD. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Lieferanten zulässig.

8. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Unabhängig von dem Liefertermin gelten die

zum Zeitpunkt des Datums der Bestellung oder des Abrufs gültigen Preise. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt des Datums der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.

- 8.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise „geliefert verzollt“ (DDP) an dem Erfüllungsort. Die Kosten für Verpackung und Versicherung, sowie insbesondere auch für den Transport bis zu dem Erfüllungsort, für alle Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten einschließlich aller Zölle und ähnlichen Abgaben, für behördliche Genehmigungen und für andere Dokumente gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für die Kosten von Prüfzeugnissen sowie der notwendigen Qualitäts- und Prüfzeichen.
- 8.3 Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 8.4 Sind Lieferungen auf Abruf vereinbart, ist die VGRD berechtigt, eine Preisreduzierung zu verlangen, wenn der vereinbarte Preis nicht mehr dem Marktpreis entspricht.
- 8.5 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht mit der VGRD Abweichendes vereinbart ist und bis zum Monatsultimo prüffähige Rechnungen vorliegen, am 25. des der Lieferung folgenden Monats. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die nach Satz 1 zu berechnende Fälligkeit nach dem vereinbarten Lieferdatum.
- 8.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der VGRD nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die VGRD abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt diese Zustimmung als erteilt.

9. Code of Conduct für Geschäftspartner

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen aktuellsten Fassungen der Vertragsbedingungen sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner). Sind diese dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com.

10. Geschäftsgeheimnis – Werbung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 10.2 Auf die Geschäftsbeziehung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Anfragen sind an die VGRD GmbH, Kurfürstendamm 106, 10711 Berlin zu richten.

11. Fortgeltung bei Teilnichtigkeiten

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

12. Firmen- und Warenzeichen

Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt, oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

13. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen der Bestellung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin, unbeschadet des Rechts der VGRD, Klage auch am Sitz des Lieferanten zu erheben.